

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Auszahlung Agrarbeihilfen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Dezember des vergangenen Jahres erfolgte eine Teilauszahlung der Agrarbeihilfen. Vorabinformationen zum vorläufigen Bewilligungsbescheid wurden jüngst versandt. Die Nachvollziehbarkeit der Informationen (Kürzungen, Fehlermeldungen) ist laut Aussagen verschiedener Landwirtschaftsunternehmen kaum möglich.

1. Wie hoch ist der Anteil der Direktzahlungen, die in Mecklenburg-Vorpommern bisher ausgezahlt wurden?
 - a) Welche Fördermittel wurden einbehalten?
 - b) Warum wurden diese Fördermittel einbehalten?

In Mecklenburg-Vorpommern wurden zum 29. Dezember 2023 90 Prozent der flächenbezogenen Direktzahlungen ausbezahlt (nominal: 265 542 818,46 Euro).

Zu a)

Der prozentuale Einbehalt von 10 Prozent betrifft folgende Interventionen:

- Einkommensgrundstützung,
- Umverteilungseinkommensstützung,
- Einkommensstützung für Junglandwirte sowie
- Öko-Regeln.

Die gekoppelten Tierprämien für Mutterkühe sowie Mutterschafe und -ziegen wurde komplett einbehalten.

Zu b)

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nur solche Auszahlungen zulasten des EU-Haushaltes zu tätigen, bei denen sie die Gewähr dafür bieten können, dass alle nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem erforderlichen Maßnahmen durchgeführt wurden, um Schäden für den Gemeinschaftshaushalt abzuwenden. Genau wie in allen anderen Bundesländern auch war dies im ersten Jahr der neuen Förderperiode der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) im Land Mecklenburg-Vorpommern zum Ende des Jahres 2023 noch nicht in der gebotenen Weise gesichert.

In Vorbereitung der Zahlung im Dezember 2023 konnte nicht abschließend gewährleistet werden, dass alle Kontrollfeststellungen ordnungsgemäß in die Berechnung einbezogen werden. Daher wurden zur Vermeidung von Finanzkorrekturen seitens der Europäischen Kommission die flächengebundenen Direktzahlungen zum 29. Dezember 2023 mit Einbehaltung einer Sicherheitsmarge von 10 Prozent ausgezahlt.

Die gekoppelten Prämien für Mutterkühe sowie Mutterschafe und -ziegen wurden aus Kapazitätsgründen und aus zeitlichen Engpässen im Dezember 2023 nicht ausbezahlt.

2. Wann ist mit abschließenden Bescheiden hinsichtlich der Auszahlung der Direktzahlungen zu rechnen?

Die abschließenden Bescheide zu den Direktzahlungen werden nach der Schlusszahlung (4. März 2024) an die Antragsteller versendet.

3. Wann ist mit den abschließenden Zahlungen zu rechnen?

Die abschließende Zahlung wird zum 29. Februar 2024 durch die Bundeskasse Kiel angewiesen und in der Regel am 4. März 2024 auf den Konten der Antragsteller sein. Einzelfälle werden gegebenenfalls später gezahlt.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über gehäufte Fehlermeldungen vor?

Von Fehlermeldung spricht man, wenn im Rahmen der Verwaltungskontrollen Angaben des Antragstellers festgestellt werden, durch die sein Antrag nicht mehr schlüssig ist. Im Jahr 2023 lag die Fehlerquote signifikant über derjenigen der Vorjahre.

Eine statistische Auswertung findet hierzu nicht statt.

5. Sind die ggf. vorhandenen Fehler auf Eingabefehler der Landwirte im Rahmen der neuen und komplizierten Antragstellung oder auf systematische Fehler im Programm oder der Datenverarbeitung zurückzuführen?

In erster Linie sind die Fehler darin begründet, dass die im Agrarantrag online hinterlegten Ausfüllhinweise, Merkblätter und Richtlinien nur ungenügend vor dem Ausfüllen der Anträge gelesen werden. Dieser Fakt besteht aber nicht erst seit dem Jahr 2023, sondern ergibt sich aus einer jährlich wiederkehrenden Erfahrung.

So wurden seitens der Landwirtinnen und Landwirte sehr oft entweder nur die Bindungen und Kennungen in der Anlage Flächen erfasst, aber trotz programmtechnischer Hinweise hierfür nicht die notwendigen Anträge gestellt. Gleiches ist im umgekehrten Fall zu verzeichnen. Diese Fehler konnten in der Regel als offensichtliche Irrtümer zeitaufwendig bereinigt werden.

Mit Einführung der regelmäßigen Beobachtungen der beantragten Flächen und der Mitwirkungspflichten der Antragsteller wurde in vielen Fällen durch die Antragsteller nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Korrekturen sanktionsfrei bis zum 30. September 2023 vorzunehmen. Hier wurden die Fristen von vielen Antragstellern trotz Anschreiben der Verwaltung mit möglichen Handlungsoptionen nicht eingehalten.

Die Verantwortung für das gehäufte Auftreten von Fehlern im Jahr 2023 liegt aber nicht nur bei den Antragstellern. Es ist generell festzustellen, dass die Anforderungen an den Erhalt der Subventionen von Jahr zu Jahr größer werden. Die Einführung jeder neuen GAP ist für die Antragsteller besonders im ersten Jahr der Reform mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen. Die „Anlaufschwierigkeiten“ dieser aktuellen Reform (Förderperiode für die Jahre 2023 bis 2028) sind dabei außergewöhnlich vielschichtig gewesen. Nicht nur, dass diese mit umfangreichen inhaltlichen Änderungen an den Voraussetzungen für den Erhalt der Direktzahlungen verbunden waren. Die endgültigen Entscheidungen der Europäischen Kommission sowie die darauf aufbauende Erstellung und Genehmigung des Strategieplans für Deutschland kamen für die zeitgerechte Umsetzung in den Bundesländern viel zu spät.

Durch die vielen, erstmalig mit dieser GAP eingeführten Elemente konnte seitens der Bundesländer auf bereits IT-technisch umgesetzte Bausteine nicht zurückgegriffen werden. In vielen Bereichen, wie z. B. der Konditionalität, Öko-Regeln, verpflichtenden Stilllegung von 4 Prozent sowie der im Jahr 2023 umzusetzenden Ausnahme-Verordnung, dass diese 4 Prozent auch mit Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen erbracht werden können, und der gekoppelten Tierprämien war eine komplette Neuprogrammierung notwendig. Hierzu bedurfte es im Vorfeld vieler zeitintensiver Abstimmungen zwischen Bund und Ländern sowie den Firmen, welche die Software im Auftrag der Bundesländer programmieren mussten. Letztendlich blieb für die Zahlstellen und Bewilligungsbehörden auch sehr wenig Zeit, die ausgelieferte Software vollumfänglich zu testen.

„Systematische Fehler im Programm oder der Datenverarbeitung“ hat es zum Glück nicht gegeben. Die Einsatzfähigkeit der Software hat sich nur durch die dargestellten Umstände im ersten Jahr der Reform deutlich verzögert.

6. Welche Sanktionen bzw. Rechtsfolgen haben die Landwirtschaftsbetriebe daraus zu erwarten?

Sanktionen haben die Landwirtinnen und Landwirte zu erwarten, wenn es sich bei den Falschangaben nicht um offensichtliche Irrtümer im Sinne von § 23 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV) handelt, die jederzeit nach ihrer Einreichung berichtigt werden können.

Die Sanktionen ergeben sich aus den aktuellen nationalen Verordnungen, insbesondere aus der GAPInVeKoSV. Je nach Ausmaß, Schwere und Dauer des Verstoßes werden die Verstöße gemäß § 44 für die flächengebundenen Maßnahmen und gemäß § 45 für die gekoppelten Maßnahmen berechnet. Dieses können einfache Kürzungen, Sanktionen um das Doppelte der Differenz zwischen Beantragung und Feststellung sowie ein kompletter Ausschluss von der Maßnahme sein.